

Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung im Landkreis Mainz-Bingen

Gültig ab 01.01.2016



**KREISJUGENDPFLEGE
MAINZ-BINGEN**

Georg-Rückert-Str. 11 55218 Ingelheim

**Tel. 06132-787 31240 Herr Pulter, pulter.stephan@mainz-bingen.de
Tel. 06132-787 31230 Frau Bachmann, bachmann.anja@mainz-bingen.de**

Präambel

***„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklungen erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“
(§11 Abs. 1 SGB VIII)***

Auf dieser Basis ist es Ziel der „Kreisrichtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung“, die vielfältigen Angebote von Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften, sowie kommunaler und verbandlicher Jugendarbeit im Kreis Mainz-Bingen nachhaltig zu unterstützen, bei denen die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und/oder junger Erwachsene im Mittelpunkt der Planungen und Durchführungen stehen.

Hierzu stellt der Kreis im Rahmen seiner Möglichkeiten und der gesetzlichen Erfordernisse Haushaltsmittel für alle nachfolgend definierten Förderbereiche der Jugendarbeit zur Verfügung.

Förderungsbereiche

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte

- 1) der **sozialen Bildung und Freizeit,**
- 2) der **politischen Jugendbildung,**
- 3) der **Medienpädagogik,**
- 4) der **internationalen Jugendbegegnung,**
- 5) mit **besonders modellhaftem und innovativem Charakter,**
- und 6) der **Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher**

Außerdem gefördert wird

- 7) der **Einsatz pädagogischer Helfer**
- 8) die **Förderung von Jugendtreffs**
und die **Renovierung von Jugendräumen**
und das **Betreuungspersonal in Jugendtreffs**
- und 9) die **Anschaffung von Material**

Förderungsauschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind derzeit:

- alle Veranstaltungen mit **privatem, kommerziellem, berufsförderndem, parteipolitischem, rein religiösem oder mit überwiegend leistungsorientiertem Charakter**
- **schulische** Veranstaltungen,
- alle Veranstaltungen die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen,
- alle Veranstaltungen, die von einer Schule selbst, einer Kindertagesstätte oder einem Verein, der zur Förderung der zuvor genannten Einrichtungen dient, organisiert werden
- prinzipiell alle Teilnehmer die nicht mit ihrem **1.Wohnsitz im Landkreis Mainz-Bingen** gemeldet sind,
- *alle Antragsteller, die keine Vereinbarung auf Grundlage des §72a SGB VIII mit dem für sie zuständigen Jugendamt geschlossen haben.
(Antragsteller, die noch keine Vereinbarung gem. §72a SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt geschlossen haben, erhalten eine Frist von 12 Wochen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung den Nachweis des Beitritts nachzureichen, sofern Sie die Absicht äußern, einer Rahmenvereinbarung gegenüber dem zuständigen Jugendamt beizutreten.)*

Nicht antragsberechtigt sind:

- Träger, deren Arbeitsschwerpunkt im Rahmen der Schule liegt
- Träger, die Leistungen des SGB beziehen und darüber gefördert werden

sowie alle Maßnahmen

- mit **weniger als 7 Teilnehmern**, mit der in der Richtlinie angegebenen **Altersgrenzen**
- bei denen der **Betreuungsschlüssel von in der Regel 7 Teilnehmer** je Gruppenleiter /pädagogischer Helfer nicht eingehalten wird,
- bei denen ein **Bagatellbetrag von weniger als 10 Euro** ausgezahlt werden müsste

oder

- zu denen in der **Antragstellung wider besseren Wissens falsche Angaben** gemacht wurden.

Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Landkreis Mainz-Bingen

Tabellarische Kurzübersicht

Stand: 01.01.2016

Art der Veranstaltung	Dauer in Tagen	TEILNEHMER (TN)		Sonstiges	Zuschuss pro Tag und TEILNEHMER
		TN-ZAHL	TN-Alter in Jahren		
Soziale Bildung und Freizeit (Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung)	1 Tag	mind. 7	7 - 27	TN ab 18: Förderung nur wenn Azubi oder kein festes Einkommen	Freizeiten am Wohnort (Ortsgemeinde, Stadt, Verbandsgemeinde)/Tagesveranstaltungen 1,50€ *
	3 - 21				3,00 €
Politische Jugendbildung	1 Tag	7 - 40	12 - 27	Tagesveranstaltung bei 6 Std. Programm/Tag	2,00 € * (ggf. zzgl. Zuschuss für Referenten)
	2 - 7			max. 40TN mind. 6 Stunden Programm pro Tag	4,00 € (ggf. zzgl. Zuschuss für Referenten)
Medienpädagogik	1 Tag	mind. 7	7 - 27	mind. 6 Std. Programm und mind. 2 Stunden Programm pro Tag	4,00 € * (ggf. zzgl. Zuschuss für Referenten)
Internationale Jugendbegegnung	6 - 21	mind. 7	12 - 27	Antragsfristen beachten! Sonderregelung für Staaten EU-Osterweiterung!	Ausland: 4,00 € * (EU-Ost 5,00 €*) Inland: 1,50 € * (EU-Ost 2,00 €*)
Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher	2 - 15	7 - 40	ab 14 (bis max. ¼ der TN ab 12)	Kursreihen je 3-8 Kurseinheiten a 2 Stunden	1,50 € *
				Tagesveranstaltungen - mind. 6 Stunden Programm	3,00 € *
				Mehrtägige Lehrgänge - mind. 6 Stunden Programm tägl. - An/Abreisetag min. 2 Stunden Programm tägl.	6,00 € *
Einsatz pädagogischer Helfer und Ehrenamtlicher (PH)	3 - 9	mind. 7	ab 16	Kosten für Referentinnen/Referenten pro Tag 2/3 der Kosten max. 4 Zeitstunden	max. 90,00 € / Stunde (max. 4 Std.)
				Je angefangene 7 TN oder je angefangene 4 Behinderte TN ein PH Je PH und Tag	7,00 €

Projekte neue Ideen modellhaft innovativ	Geschlechtsspezifische Projekte finden eine besondere Beachtung und werden bevorzugt bezuschusst. Nicht zuwendungsfähige Kosten: Verpflügung und Übernachtung, allgemeine Verwaltungskosten, eigene Räumlichkeiten, eigenes Personal, Eintrittsgelder, Anschaffungskosten zur Ausstattung des Veranstaltungsorts	max. 50% der zuwendungsfähigen Kosten	Antragsfristen 4 Wochen vorher
		Zuschuss bis 1.000,00 €	Entscheidung durch Verwaltung
		Zuschuss über 1.000,00 €	Antragsfristen sind der 1.1. bzw. 1.7. jeden Jahres

Anschaffung von Material (50 % des Anschaffungspreises / Mindestanschaffungswert 75 €)	
Material zur Freizeitpflege	Zeltlagermaterial und Sport- und Großspielgeräte Lehrbüchern und Literatur, Werkzeugen und Geräten zum Werken und Basteln, Unterhaltungsspielen und Farben
audiovisuelle Geräte	z. B. Musikanlage, Video-Beamer, Digital-Kamera, PC

Einrichtung von Jugendtreffs	- Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohner entspricht der Jugendhilfeplanung des Landkreises Fachlichkeit ist zu gewährleisten	500,00 € pro Jahr.
Renovierung von Jugendräumen	- mind. 2 Jahre für Zwecke der außerschulischen Jugendbildung zur Verfügung	max. 50% der nachgewiesenen Materialkosten max. 500,00 €
Personalkosten-zuschuss	- Vorlage eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses - Pädagogisch qualifiziertes Personal	Max. 50% der Bruttolohnkosten bzw. max. 1.000,00€ pro Jahr

” * “Sozial Benachteiligte werden mit dem doppelten Tagessatz gefördert.
Für alle Richtlinien gilt : **Bagatteibeträge unter 10 € gelangen nicht zur Auszahlung !**
Wer offensichtlich wider besseres Wissen falsche Angaben macht, kann von der Förderung ausgeschlossen werden

1. Soziale Bildung und Freizeit

Förderungsrahmen

Gefördert werden mit **Übernachtungen verbundene Wanderfahrten, Lager und Freizeiten**.

Die Maßnahmen müssen außer der Gruppenleitung **mindestens 7 Teilnehmende** von **7 bis 27 Jahren** umfassen.

Förderungsumfang

Für Teilnehmende aus dem Landkreis Mainz-Bingen beträgt der Kreiszuschuss bei mindestens 3, höchstens 21 **zusammenhängenden** Tagen **3,00 €** je Tag und Teilnehmende. Sozial Benachteiligte Teilnehmende werden mit **6,00 €** gefördert.

An- und Abreisetag werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der An- und Abreise voll bezuschusst.

Einschränkungen

Für **volljährige Teilnehmende** wird nur dann ein Kreiszuschuss gewährt, wenn sie keine regelmäßigen Einkünfte aus einem festen Arbeitsverhältnis beziehen oder sich in Ausbildung befinden (Schüler, Studenten, Auszubildende). Der Antragsteller hat hierüber einen Nachweis zu führen.

Antragsverfahren

Der vollständig ausgefüllte aktuelle **Antragsvordruck** der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“ ist, soweit gegeben über den Dachverband auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene, bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzureichen und **muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme dort vorliegen**.

Freizeit am Ort / Tagesveranstaltung

Liegt die **Übernachtungsstätte innerhalb der gleichen Ortsgemeinde / Verbandsgemeinde/Stadt** in der auch der Antragsteller/die antragstellende Gruppe ihren regulären Wirkungsbereich, den Raum für regelmäßige Zusammenkünfte oder die postalische Anschrift hat, **beträgt der Kreiszuschuss für Teilnehmende mit der in der Richtlinie angegebenen Altersgrenze dann 1,50€** je Tag und Person. Sozial benachteiligte Teilnehmende werden mit 3,00€ gefördert (siehe auch Seite 18)

Bezuschusst werden auch Tagesveranstaltungen ohne Übernachtungen mit mindestens 6 zusammenhängenden Stunden und mindestens 7 Teilnehmenden im Alter von 7 - 27 Jahren.

Querverweis

Der Einsatz Ehrenamtlicher / pädagogischer Helferinnen bzw. Helfern (PH) wird ebenfalls gefördert (siehe Seite 14).

2. Politische Jugendbildung

Förderungsrahmen

Gefördert werden **mit Übernachtung verbundene Lehrgänge und Seminare**, die der staatsbürgerlichen oder sozialpolitischen Bildung der Jugend im Alter von **12 bis 27 Jahre** dienen. Der Begriff "sozialpolitische Bildung" schließt auch Schulentage ein.

Die Lehrgänge und Seminare müssen **mindestens 7** und in der Regel **höchstens 40 Teilnehmende** umfassen.

Förderungsumfang

Für Teilnehmende beträgt der Kreiszuschuss bei **mindestens 2, höchstens 7 Schulungstagen 4,00€ je Tag und Person**, wenn ein Programm von je mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird.

An- und Abreisetag gelten als Schulungstage, wenn das Programm je **mindestens 2 Zeitstunden** umfasst.

Antragsverfahren

Der vollständig ausgefüllte aktuelle **Antragsvordruck** der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“ ist zusammen mit dem durchgeführten **Programm**, soweit gegeben über den Dachverband auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene, bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzureichen und **muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme dort vorliegen**.

Tagesveranstaltungen

Bezuschusst werden auch Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 zusammenhängenden Stunden und mindestens 7 Teilnehmenden im Alter von 7 - 27 Jahren. Der Förderungsrahmen und das Antragsverfahren richten sich nach den oben genannten Bestimmungen.

Der Kreiszuschuss beträgt für Teilnehmende mit der in der Richtlinie angegebenen Altersgrenze 2,00€ je Tag und Person. Sozial benachteiligte Teilnehmende werden mit 4,00€ gefördert (siehe auch Seite 18)

QUERVERWEIS

Zusätzlich sind Kosten für Referentinnen und Referenten bezuschussungsfähig (siehe Seite 13: 6. Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher).

3. Medienpädagogik

Förderungsrahmen

Ziel der Maßnahmen muss sein, den Umgang mit Medien zu erlernen, um so die **Medienkompetenz** von Kindern und Jugendlichen zu erweitern.

Maßnahmen sind Schulungen im Umgang mit Medien. Nicht gefördert werden Maßnahmen, bei denen Filmvorführungen im Vordergrund stehen oder bei denen zeitlich wiederkehrende Medienprodukte hergestellt werden.

Gefördert werden Maßnahmen, die neben der Gruppenleitung **mindestens 7 Teilnehmende** im Alter zwischen **7 und 21 Jahren** umfassen.

Gefördert werden Maßnahmen mit **mindestens 6 Stunden Programm pro Tag oder mindestens 2 Zeitstunden pro Tag (sofern die 6 Zeitstunden auf mehrere Tage aufgeteilt werden)** .

Förderungsumfang

Für die Teilnehmenden beträgt der Kreiszuschuss **4,00€ je Tag und Person**.

Antragsverfahren

Der vollständig ausgefüllte aktuelle **Antragsvordruck** der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“ ist zusammen mit dem durchgeführten **Programm**, soweit gegeben über den Dachverband auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene, bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzureichen und **muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme dort vorliegen**.

QUERVERWEIS

Zusätzlich sind Kosten für Referentinnen und Referenten bezuschussungsfähig (siehe Seite 13: 6. Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher).

4. Internationale Jugendbegegnungen

Förderungsrahmen

Internationale Jugendarbeit soll durch **persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern** einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über Grenzen hinweg erbringen.

Die deutschen Teilnehmenden sollen hierzu über die **Verhältnisse** (politisch, wirtschaftlich, sozial, kulturell) **im Partnerland** schon **vor** Beginn der Maßnahme ausreichend informiert werden.

Zwischen den deutschen und den ausländischen Partnerinnen und Partnern muss rechtzeitig ein **Programm** vereinbart werden, das Auskunft über Art und Weise sowie Ablauf der Begegnung gibt.

Die Maßnahmen müssen außer der Gruppenleitung mindestens **7** Teilnehmende von **12 bis 27 Jahre** umfassen.

Förderungsumfang

Bei Begegnungen **im Ausland** beträgt der Kreiszuschuss für Teilnehmende aus dem Landkreis Mainz-Bingen **4,00€ je Tag und Teilnehmende**.

Bei Begegnungen **im Landkreis Mainz-Bingen** beträgt der Kreiszuschuss für **alle Teilnehmenden**, also auch für die jungen Gäste aus dem Ausland, **1,50€ je Tag und Teilnehmende**.

Gefördert werden Maßnahmen, die **mindestens 6, höchstens 21 Tage** dauern.

Sonderfall EU-Osterweiterung

Bei Begegnungen **in den Staaten der EU-Osterweiterung** beträgt der Kreis-zuschuss für Teilnehmende aus dem Landkreis Mainz-Bingen **5,00€ je Tag und Teilnehmende**.

Bei Begegnungen **im Landkreis Mainz-Bingen** beträgt der Kreiszu-schuss für **alle Teilnehmenden**, also auch für die jungen Gäste aus den Staaten der EU-Osterweiterung, **2,00€ je Tag und Teilnehmende**.

Antragsverfahren

Internationale Jugendbegegnungen sind bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen **formlos** mit folgenden Angaben anzumelden:

- Anzahl der Teilnehmenden,
- Reiseziel,
- Programm vor, während und nach der Jugendbegegnung,
- Übernachtungsstätte
- Alter der Teilnehmenden,
- und Dauer der Maßnahme.

Es gelten folgende **Anmeldungsfristen**:

1. März : Für Maßnahmen, die in den Monaten Mai bis September stattfinden

September: Für Maßnahmen, die in den Monaten Oktober bis April stattfinden

Ein **Verwendungsnachweis** ist **spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme**, soweit gegeben über den Dachverband auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene, bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzureichen und muss enthalten:

- eine eingehende **Darstellung des Programmablaufes**,
- eine Aufstellung (mit Belegen) über **alle Einnahmen und Ausgaben** (Bundes-, Landesmittel, Eigenmittel, Beiträge Dritter)
- alle **Rechnungsbelege** in Fotokopie
- den vollständig ausgefüllten aktuellen **Antragsvordruck** der Kreisverwaltung Mainz- Bingen zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“

Querverweis

Zuschüsse für den Einsatz von Ehrenamtlichen / pädagogischer Helferinnen und Helfern (PH) siehe Seite 14

5. Projekte

Förderungsrahmen

Gefördert werden Projekte, die der außerschulischen Jugendbildung neue Ideen, Anregungen und Impulse geben und modellhaften, innovativen Charakter haben, insbesondere geschlechtsspezifische Angebote und Angebote zur Partizipation junger Menschen.

Förderungsumfang

Projekte werden mit **bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten** bezuschusst. Nicht zuwendungsfähige Kosten sind:

Verpflegung und Übernachtung

Allgemeine Verwaltungskosten

Kosten für eigene Räumlichkeiten und Personal, außer Referent/innen

Eintrittsgelder

Anschaffungskosten zur Ausstattung des Veranstalters

Antragsverfahren / - fristen

Anträge zur Projektförderung sind mit der Vorlage einer Konzeption und einem Finanzierungsplan zu stellen.

Für Projekte mit einem Zuschussbedarf **über 1.000,00€ sind die Anträge zur Projektförderung am 01.01. bzw. am 01.07. eines jeden Jahres zu stellen, damit diese in einer Jugendhilfeausschusssitzung vorgestellt werden können.**

Für Projekte mit einem Zuschussbedarf bis 1.000,00€ muss der Antrag mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme ist der Kreisverwaltung Mainz-Bingen ein Projektbericht und ein Nachweis über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

Vergabeverfahren

Geschlechtsspezifische Projekte finden in der Förderung besondere Beachtung und werden bevorzugt gefördert.

Über die Projektanträge über 1000,00€ entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Über alle Projektanträge und Förderungen wird dem Jugendhilfeausschuss berichtet.

6. Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher

Förderungsrahmen

Maßnahmen, die jugendpflegerische und jugendpolitische Themen behandeln und der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen sind förderungsfähig.

Zuschussfähig sind:

- **Kursreihen**
- **Tagesveranstaltungen**
- **Mehrtägige Lehrgänge**
- **Kosten für Referentinnen und Referenten.**

An der Maßnahme müssen neben der Gruppenleitung **mindestens 7** und in der Regel **höchstens 40 Personen** teilnehmen; sie müssen das **14. Lebensjahr vollendet** haben. Bis zu einem Viertel der Teilnehmenden können auch im Alter von 12 und 13 Jahren sein.

Kursreihen

Die Kurse müssen in methodischer Reihenfolge aufeinander aufbauen und **mindestens 3, höchstens aber 8 Kurseinheiten mit je 2 Zeitstunden** umfassen.

Für jede Kurseinheit beträgt der Kreiszuschuss **1,50€ pro Teilnehmenden**.

Tagesveranstaltungen

Die Tagesveranstaltung muss **mindestens 6 Zeitstunden Programm** umfassen.

Die Förderung beträgt **pro Veranstaltungstag und Teilnehmende 3,00€**.

Mehrtägige Lehrgänge

Gefördert werden **mit Übernachtung verbundene Lehrgänge**.

Für die Teilnehmenden beträgt der Kreiszuschuss bei **mindestens 2, höchstens 15 Schulungstagen 6,00€ je Tag und Teilnehmende**, wenn ein **Programm** von je mindestens **6 Zeitstunden** durchgeführt wird.

An- und Abreisetag gelten als Schulungstage, wenn das Programm je mindestens **2 Zeitstunden** umfasst

Kosten von Referentinnen und Referenten

Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der politischen Jugendbildung und der Medienpädagogik gewährt der Kreis Zuschüsse zu den Kosten für Referentinnen und Referenten.

Gefördert werden Kosten, wenn

- Themen behandelt werden, die **besondere Fachkenntnisse** erfordern,
- und die Referentinnen oder Referenten **nicht haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des antragstellenden Verbandes** sind.

*Der einheitliche Förderbetrag für die Referentenkosten **pro Tag** beträgt **zwei Drittel der Kosten** maximal 90,00€ pro Zeitstunde. Es können höchstens 4 Zeitstunden und maximal 2 Referent/innen berechnet werden.*

Antragsverfahren

Der vollständig ausgefüllte aktuelle **Antragsvordruck** der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“ ist zusammen mit dem durchgeführten **Programm**, soweit gegeben über den Dachverband auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene, bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzureichen und **muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme dort vorliegen.**

7. Einsatz von Ehrenamtlichen / pädagogischer Helferinnen und Helfer

Förderungsrahmen

Gefördert wird der Einsatz von **Ehrenamtlichen / pädagogischen Helferinnen und Helfern (PH)**, bei Maßnahmen zur „Sozialen Bildung und Freizeit“ sowie der "Internationalen Jugendbegegnung".

Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen in **3 bis 9 zusammenhängenden Tagen mit Übernachtungen** durchgeführt werden.*

Die Förderung kann für alle Personen gewährt werden, die **weder hauptberuflich, noch als Praktikanten/Praktikantinnen oder Honorarkräfte** beim Antragsteller tätig sind.

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die PHs

bei Beginn der Maßnahme das **16. Lebensjahr vollendet** haben,
auf ihre Betreuungsaufgabe **vorbereitet** sind

und ggf. als Jugendliche durch geeignete volljährige Verantwortliche im Einsatz **angeleitet** werden.

Förderungsumfang

Für **je angefangene 7 Teilnehmende** kann **ein PH mit 7,00€ je Tag** gefördert werden.

Nehmen **junge Menschen mit Behinderung** teil, wird zusätzlich **ein PH für je angefangene 4** dieser Teilnehmenden gefördert.

Förderungsausnahmen

Für den Förderbereich „politische Jugendbildung“, „Medienpädagogik“ und „Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher“ wird für junge Menschen mit Behinderung ein PH für je angefangene 4 dieser Teilnehmer gefördert.

Antragsverfahren

Der vollständig ausgefüllte aktuelle **Antragsvordruck** der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“ ist, soweit gegeben über den Dachverband auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene, bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzureichen und **muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme dort vorliegen**.

QUERVERWEIS

* Ab 10 Veranstaltungstagen können Mittel des Landes in Anspruch genommen werden.

8. Förderung von Jugendtreffs und Renovierung von Jugendräumen

Förderung von Jugendtreffs

Gefördert wird die **Einrichtung von Jugendtreffs in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohner.**

Anträge sind mit der Vorlage einer **Konzeption** und einem **Finanzierungsplan** zu stellen. Deutlich werden muss auch, wer Träger der Einrichtung ist und wie die **Fachlichkeit im Sinne der Jugendarbeit** sicher gestellt werden soll.

Über den Antrag wird im **Jugendhilfeausschuss** berichtet.

Die Förderung beträgt bis zu **500,00€ pro Jahr.**

Förderung von Betreuungspersonal in Jugendtreffs

Gefördert wird Personal, das über einen freien oder kommunalen Träger für die Betreuung eines Jugendtreffs eingestellt ist, wenn die Kommune weniger als 10.000 Einwohner hat.

Für das qualifizierte Betreuungspersonal können die Träger einen Zuschuss beantragen. Dieser beträgt bis zu 50% des Bruttogehalts und höchstens 1.000,00€/Jahr. Die Betreuung muss im Rahmen eines Arbeitsvertrags festgelegt sein.

Der Zuschuss wird am Ende eines jeden Jahres nach Vorlage des Arbeitsvertrags und der Bestätigung des Trägers über die Arbeitstätigkeit im Jugendtreff über den beantragten Zeitraum ausbezahlt.

Für jeden Jugendtreff wird nur ein Antrag entgegengenommen bzw. ein Zuschuss ausbezahlt.

Der formlose Antrag muss bis zum 01.03. eines jeden Jahres bei der Kreisjugendpflege gestellt werden, mit der Angabe des zu fördernden Jugendtreffs, des Stundenumfangs, des Bruttogehalts, der Qualifikation des Betreuungspersonals und der personellen Ausstattung des Jugendtreffs insgesamt.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bezuschusst werden, wenn am Jahresende noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Renovierung von Jugendräumen

Gefördert werden Jugendräume, die Eigentum des Antragssteller sind oder durch Miet- oder Pachtverträge **mindestens für 2 Jahre ausschließlich für Zwecke der außerschulischen Jugendbildung** zur Verfügung stehen.

Der Zuschuss gilt für die Ausgestaltung des Raumes, sowie für Haushaltsgeräte, Möbeln, bspw. Regale.

Der Antrag ist mit einer **Kostenkalkulation vor der Renovierung** bzw. Anschaffung bei der Kreisverwaltung einzureichen.

Der Kreiszuschuss beträgt **bis zu 50% der nachgewiesenen Materialkosten, höchstens jedoch 500,00€.**

9. Anschaffung von Material

Unabhängig voneinander wird die Anschaffung von **Materialien zur Freizeitpflege** und die Anschaffung **audiovisueller Geräte gefördert**.

Materialien zur Freizeitpflege

Der Kreiszuschuss beträgt **bis zu 50% der Anschaffungskosten** mit der Einschränkung, dass die **Antragssumme mindestens 75,00 Euro** betragen muss und der **Höchstbetrag des Zuschusses 500,00€** nicht übersteigen darf.

Bei Gegenständen, die der Freizeitpflege in den Jugendgruppen dienen, handelt es sich insbesondere um

1. **Zeltlagermaterial**
2. **Sport- und Großspielgeräte**
3. **Lehrmittel der Jugendpflege und Jugendarbeit**
(z.B. Lehrbücher, Literatur über Gruppenleitung usw.)
4. **Werkzeuge und Geräte zum Werken und Basteln**
5. **Unterhaltungsspiele, Farben**

Bei Gegenständen unter Ziffer 3-5 beträgt der Höchstbetrag des Zuschusses 150,00€.

Audiovisuelle Geräte

Der Kreiszuschuss beträgt **bis zu 50% der Anschaffungskosten** für ein Gerät (z.B. Musikanlage, Video-Beamer, Digital-Kamera, PC) oder dazugehörige Hilfsmittel.

Die Antragssumme muss **mindestens 75,00€** betragen und der Höchstbetrag des Zuschusses darf **350,00€ nicht übersteigen**.

ANTRAGSVERFAHREN UND FRISTEN

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind **formlos vor der Anschaffung** in ausführlicher Aufstellung mit **Kostenvoranschlag** und **Finanzierungsplan bis zum 31.03. eines jeden Jahres** bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur Förderung im laufenden Jahr einzureichen.

Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt die Kreisverwaltung Mainz-Bingen bis zum 15.04. einen **Bewilligungsbescheid**.

Bis zum **30.06.** müssen die Materialien angeschafft und der Kreisverwaltung Mainz-Bingen die **Rechnungen** vorgelegt werden. Danach erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bezuschusst werden, wenn am Jahresende noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Antragsverfahren allgemein

Für die meisten Zuschüsse erfolgt die Antragstellung nach Durchführung der Maßnahme mit dem aktuellen **Vordruck der Kreisverwaltung Mainz-Bingen „zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung“**.

Alle Teilnehmenden einer Maßnahme sind mit Vor- und Nachname sowie Wohnort und Geburtsdatum im Antragsvordruck aufzuführen, auch wenn sie möglicherweise nicht zuschussberechtigt sind. Alle Teilnehmenden bestätigen diese Angaben durch eigenhändige Unterschrift.

Dieser vollständig ausgefüllte Antrag, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis gilt, muss spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vorliegen.

Für die anderen Förderbereiche sind formlose Anträge zu stellen und es gelten die angegebenen Fristen.

Für einzelne Maßnahmen sind zusätzlich unterschiedliche Nachweise zur Antragsbearbeitung erforderlich.

Fristen

Die jeweiligen Fristen sind unbedingt einzuhalten. Verfristete Anträge können von der Förderung ausgeschlossen werden. Es gilt der Eingangsvermerk in der Kreisverwaltung.

Altersgrenzen

Mindestaltersgrenzen gelten eingehalten, wenn das Alter im Veranstaltungsjahr noch erreicht wird. Die **Höchstaltersgrenzen** gelten genau bis zur Vollendung des jeweiligen Lebensjahres.

Programm/Konzept

Einzelne Maßnahmen werden nur gefördert, wenn dem Antrag ein geplantes bzw. durchgeführtes Programm oder Konzept beigelegt wird. Insbesondere bei Anträgen zu **Maßnahmen mit besonderen inhaltlichen Anforderungen** ist das Beifügen von Ausschreibungen, Info-Blättern für die Teilnehmenden, Kurzberichte, Presseveröffentlichungen und andere Dokumentationen zur Beurteilung der Förderungsfähigkeit und zur Einordnung in den richtigen Förderbereich hilfreich.

Alle Maßnahmen bei denen die Interessen der Kinder, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen nicht im Mittelpunkt stehen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Finanzierungsplan

Bestimmte Förderbereiche verlangen die Beifügung eines Finanzierungsplanes. Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Maßnahme offen legen. Mögliche

Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln sowie anderer Institutionen sollen vorrangig in Anspruch genommen werden.

Der Kreiszuschuss dient zur Schließung einer Finanzierungslücke. Übersteigen die Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben, so reduziert sich der Kreiszuschuss entsprechend.

Junge Menschen mit Behinderung

Nehmen junge Menschen mit Behinderung teil, wird zusätzlich ein PH für je angefangene 4 dieser Teilnehmenden gefördert.

Vom Antragsteller ist die Behinderung durch Beifügung zum Beispiel einer Kopie des Behindertenausweises nachzuweisen.

Sozial Benachteiligte und Bedürftige

Nehmen sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene an bestimmten Maßnahmen teil, wird ein um das Doppelte erhöhter Zuschuss gewährt. Bedürftige Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind jene, die selbst oder deren Eltern regelmäßige finanzielle Unterstützung des Sozial- oder Arbeitsamtes erhalten. Vom Antragsteller ist über die Bedürftigkeit ein Nachweis zu führen.

Übernachtung

Übernachtungen sind in der Regel durch Stempel und Unterschrift der Übernachtungsstätte auf dem Antragsvordruck zu dokumentieren.

Nicht akzeptiert wird, dass sich der Antragsteller die Übernachtung selbst bescheinigt. Gegebenenfalls ist z.B. ein Rechnungsbeleg der Übernachtungsstätte vorzulegen.

Liegt die Übernachtungsstätte innerhalb der gleichen Ortsgemeinde / Verbandsgemeinde/Stadt in der auch der Antragsteller/die antragstellende Gruppe ihren regulären Wirkungsbereich, den Raum für regelmäßige Zusammenkünfte oder die postalische Anschrift hat, zeichnet ein Vertreter der Gemeinde für die Richtigkeit.

Wohnsitz

Prinzipiell werden bei allen Maßnahmen nur Teilnehmende gefördert, die mit dem **1.Wohnsitz im Kreis Mainz-Bingen** gemeldet sind. Alle anderen Teilnehmer sind auf dem Antragsvordruck entsprechend zu markieren.

Für den Einsatz Ehrenamtlicher/pädagogischer Helferinnen und Helfer sowie die Teilnehmenden von internationalen Jugendbegegnungen im Kreis Mainz-Bingen gibt es Ausnahmen.

Überprüfung aller Angaben

Im Rahmen der Antragsbearbeitung können alle Angaben im jeweiligen Antrag einer Prüfung unterzogen werden. Zweifelsfälle sind auf Anfrage durch entsprechende Belege und Dokumentationen zu entkräften.

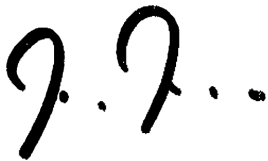
Förderungsausschluss

Wer offensichtlich wider besseren Wissens falsche Angaben macht, kann von der Förderung ausgeschlossen werden !

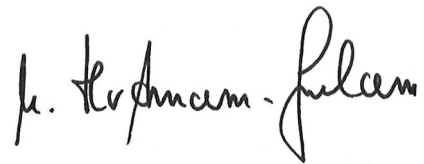
Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.02.2016 beschlossen.

*Die neuen Richtlinien treten zum **01.01.2016** in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien vom **01.01.2015** außer Kraft.*



Claus Schick
Landrat



Ursula Hartmann-Graham
2. Kreisbeigeordnete



Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Kreisjugendpflege
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim

Tel.: 06132 / 787-31230
Email: bachmann.anja@mainz-bingen.de

Tel.: 06132 / 787 31240
Email: pulter.stephan@mainz-bingen.de

